

1880/AB XX.GP

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Reichhold,
Aumayr, Wenitsch und Kollegen vom 29.1.1997,
Nr. 1910/J, betreffend Exporte von Zuchtrin-
dern

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie
beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing.
Reichhold, Aumayr, Wenitsch und Kollegen vom 29 . Jänner 1997 , Nr.
1910/J, betreffend Exporte von Zuchtrindern, beehre ich mich
folgendes mitzuteilen :

Einleitend wird festgehalten, daß das Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft hinsichtlich eines im Dezember 1996 herangetra-
genen Gerüchtes über mögliche Unregelmäßigkeiten beim Export von
Zuchtrindern in Einzelfällen umgehend reagierte. Mit Schreiben vom
10 . Dezember 1996 wurde das für die Erstattungsgewährung zuständige
Bundesministerium für Finanzen mit dem vorgebrachten Verdacht
befaßt und ersucht, beim Export von Zuchtrindern eine vertiefte
Kontrolle durch die Erstattungsstelle zu veranlassen.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Bei den Exportstützungen für Zuchtrinder ist nach bestimmten Bestimmungszonen zu unterscheiden.

Derzeit werden für Zuchtrinder (weibliche und männliche) folgende Erstattungen je 100 kg nach Bestimmungszone gewährt :

- Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens,
Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, Türkei, Rußland

u.a.:	49 ECU= 674,-- ATS
- Resteuropa, Thailand, Vietnam u.a. :	34 ECU= 467, -- ATS
- Schweiz:	17 ECU= 234, -- ATS
- andere Drittländer:	74 ECU= 1.017, -- ATS

Zu Frage 2:

Im Jahre 1995 wurden insgesamt 9. 457 Stück Zuchtrinder in nachstehende Drittländer exportiert . Für 1996 können aufgrund der derzeit noch unvollständigen Außenhandelsstatistik (ÖSTAT) nur die Daten für das 1 . Halbjahr 1996 angeführt werden.

Exporte 1995 .

	Zuchtkalbinnen	Zuchtkühe	andere ZR	Gesamt
Kroatien	1.574	99	-	1.673
Türkei	2.953	-	-	2.953
Bosnien	358	881	131	1.370
Tschechien	1.000	1.014	12	2.026
Libanon	199	179	-	378
Slowakei	276	-	6	282
Ukraine	95	-	2	97
Ungarn	311	39	6	356
Bulgarien	68	-	3	71
Südafrika	20	8	3	31
Schweiz	25	4	-	29
Brasilien	15	6	-	21

Norwegen	24	-	-	2 4
Marokko	66	-	-	66
Libyen	42	12	-	54
Mazedonien	26	-	-	26
Gesamt	7.052	2.422	163	9.457

Exporte 1. Hj. 1996, ,

	Zuchtkalbinnen	Zuchtkühe	andere ZR	Gesamt
Kroatien	1.871	-	-	1.871
Türkei	3. 292	-	-	3.292
Bosnien	255	698	51	1.004
Tschechien	455	430	17	902
Slowakei	24	-	8	32
Neuseeland	128	-	-	128
Norwegen	40	0	1	41
Bulgarien	58	0	0	58
Ukraine	181	0	10	191
Serbien-Montenegro	29	0	4	33
Marokko	23	0	0	23
Libanon	47	59	0	106
Surinam	0	0	1	1
Gesamt	6.403	1.187	92	7.682

Zu Frage 3:

In den Vorschriften der Gemeinsamen Marktordnung für Rindfleisch sind in der Regel keine länderspezifischen Importquoten vorgesehen. Für reinrassige Zuchtrinder sind ohnehin keine Importquoten mit ermäßigten Zollsätzen notwendig, da deren Einfuhr ohne Zollbelastung erfolgen kann.

Im Jahre 1995 wurden insgesamt 4 Stück, im 1. Halbjahr 1996 20 Stück Zuchtrinder aus Drittländern nach Österreich importiert.

Zu Frage 4:

Im Jahre 1995 und im 1. Halbjahr 1996 wurden folgende Mengen an Rinder- und Schweinefleisch im- bzw. exportiert :

Import	1995	1996 (1. Hj .)
Rindfleisch:	1.061,6 t	561,2 t
Schweinefleisch:	690,0 t	111,2 t

Export

Rindfleisch:	4.647,4 t	1.854,7 t
Schweinefleisch:	7.088,6 t	3.866,1 t

Import- bzw. Exportmengen von Kalbfleisch werden nicht gesondert erhoben, sie sind in den Daten über Rindfleisch enthalten.

Zu Frage 5:

Importe von reinrassigen Zuchtrindern sind aus allen Drittländern ohne Zollbelastung möglich, wodurch sich die Notwendigkeit von zoll- oder abschöpfungsbegünstigten Kontingenzen erübriggt.

Für den Import von Rind- und Schweinefleisch gibt es im Rahmen der Interimsabkommen folgende Zollzugeständnisse:

Rindfleisch:

Interimsabkommen für Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien:

19.780 t Fleisch und 440 t VA-produkte mit Zollermäßigung um 80%.

Schweinefleisch:

Assoziationsabkommen mit Zollermäßigung um 80%:

- Ungarn: 38.868 t + 500 t Würste (Zoll: 1.759 ECU/t) +

2.400 t Schweinefett (Zoll: 164 ECU/t)

- Polen: 17.410 t

- Tschechien: 4 . 980 t

- Slowakei: 2.340 t

- Bulgarien: 230 t

- Rumänien: 17 .533 t

Zu Frage 6:

Der Begriff der verbundenen Personen war ein terminus technicus der österreichischen Exporterstattungs-Richtlinien, die bis zum

EU-Beitritt Gültigkeit hatten. Die Verbundenheit von Firmen ist aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften bei der Lizenzgewährung durch die Agrarmarkt Austria nicht zu überprüfen, gleiches gilt für die Erstattungsgewährung (Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen).

Zu den Fragen 7 und 8:

An allen EU-Außengrenzen werden die Importe anhand der nationalen veterinärrechtlichen Bestimmungen, die die maßgeblichen EU-Richtlinien umsetzen, kontrolliert. So sind aufgrund der EU-Richtlinien u.a. die Zuchttiere an der Grenze von Tierärzten in veterinärrechtlicher Hinsicht (Seuchenstatus, Impfungen, . . .) als auch in bezug auf ihre Begleitpapiere (u.a. Nämlichkeit) zu überprüfen. Für diese veterinärrechtlichen Bestimmungen national zuständig ist die Frau Bundesministerin im Bundeskanzleramt, Mag. Prammer.

Zu Frage 9:

Im Sinne des österreichischen Tierzuchtrechtes und der Zollnomenklatur ist ein Zuchttier ein männliches Rind, daß die Anforderungen der Richtlinie 77/504/EWG erfüllt. Nach dieser RL ist ein reinrassiges Zuchtrind jedes Rind, dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen oder vermerkt ist und eingetragen werden könnte. Es gibt keine Altersgrenzen.

Zu Frage 10:

Aufgrund des Beitritts Österreichs zum EWR und der dadurch bedingten neuen Tierzuchtgeseze der Länder ist eine Körung als Voraussetzung für die Verwendung als Zuchttier nicht mehr vorgesehen.

Zu Frage 11:

Die Frage der Trächtigkeit hat keinen Einfluß auf den Status eines weiblichen Zuchtrindes. Wenn ein weibliches Rind die Anforderungen

der Richtlinie 77/504/EWG erfüllt, gilt es als reinrassiges Zuchttier, unabhängig ob es trächtig ist oder nicht . Die Gewährleistung und Kontrolle der Trächtigkeit ist alleinige Angelegenheit des Kaufvertrages zwischen Verkäufer und Käufer und wird daher von amtlicher Seite nicht automatisch kontrolliert .

Zu Frage 12 und 13:

Die Frage der Verwendung von als reinrassige Zuchttiere exportierten Rindern im Empfängerland wurde schon oft diskutiert. Klarzustellen ist, daß es sowohl im Lichte des Tierzuchtrechtes als auch des Außenhandels ausreicht, daß es sich bei solchen Tieren um reinrassige Zuchtrinder handelt, die auf Seite des Exportlandes als solche zollamtlich abgefertigt werden.

Auch die Zuchtverbände, die die Abstammungsnachweise auf Antrag auszustellen haben, sind an einer korrekten Abwicklung des Exportes interessiert. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung von Abstammungsnachweisen nach den Tierzuchtgesetzen der Länder vor, sind diese jedoch auszustellen.

Was mit den Zuchttieren im Empfängerland passiert, liegt nicht im Einflußbereich des Exportlandes, sondern in der Ingerenz des Käufers oder Tierhalters unter den geltenden Rechtsvorschriften des Drittlandes. Allfällige Behaltefristen bei Zuchtrindern würden von den Drittländern geregelt und wären auch von diesen zu kontrollieren.